

8307 Effretikon, 6. Oktober 2015
UK/DN

A B S C H I E D

der Geschäftsprüfungskommission zu

Geschäft-Nr. 055/15

**04.03.20 Bauplanung; Kommunale Planung
Gesamtrevision Ortsplanung / Kreditbewilligung / Bestellung Ortsplanungskommission**

ANTRAG

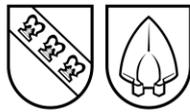
1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates gemäss Dispositiv 1 betreffend Bewilligung des Kredits von Fr. 400'000.- zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 400.5810.61, zuzustimmen.
2. Die Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates gemäss Dispositiv 2 betreffend Bestellung der Ortsplanungskommission bestehend aus 13 Mitgliedern für die Begleitung der Planungsarbeiten zuzustimmen.
3. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, seine Abordnung an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 zu ernennen.

BEGRÜNDUNG

Für die genaue Beurteilung des vorliegenden Geschäfts hat sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Erfahrungen und Fakten der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung von 1993 bis 1997 zu Nutze gemacht und ihre Analysen insbesondere auch darauf gestützt.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Begleitung der Planungsarbeiten zur vorliegenden Revision der Richt- und Nutzungsplanung durch die Planer Ernst Basler + Partner erfolgt. Diese haben nach erfolgter Ausschreibung durch den Stadtrat (SR) den Zuspruch erhalten.

Bezüglich des Zeitrahmens hat sich der Stadtrat das ambitionöse Ziel gesetzt, die Gesamtrevision der Ortsplanung bis zum Ende der laufenden Legislatur im Frühjahr 2018 abschliessen zu wollen, d.h. also in rund 2 Jahren ab Beginn der Arbeiten der Ortsplanungskommission im Januar 2016. Bei der letzten Revision beschäftigte sich die damals eingesetzte Kommission ab April 1993 mit der Richt- und Nutzungsplanung. Sie unterbrach ihre Arbeiten im Frühjahr 1994 infolge der damals vorzunehmenden kommunalen Erneuerungswahlen, bevor das Gremium sodann im März 1994 neu bestellt wurde. Abschluss der Revision bildete der Beschluss des Grossen Gemeinderates (GGR) vom 30. Januar 1997. Insgesamt dauerte die Revision somit knapp 4 Jahre. Danach wurde das Plan- bzw. Regelwerk den kantonalen Stellen zur übergeordneten Genehmigung weitergereicht.



Entsprechend gestaltete sich der Zeitrahmen des vorliegenden Geschäfts für die Prüfung der GPK aussergewöhnlich sportlich. Der Stadtrat hat die GPK mit Eingang des Geschäfts am 9. September 2015 gebeten, den Abschied zeitlich so festzulegen, dass der GGR das Geschäft an der kommenden Sitzung vom 5. November 2015 behandeln kann. Der vorliegende Antrag wurde bereits zuvor beim Stadtrat aufgrund des Ausschreibungsverfahrens der Planer verzögert. Jede weitere Verzögerung würde laut Stadtrat den ehrgeizigen Zeitplan gefährden. Die GPK organisierte sich zeitnah und prüfte den Antrag wie alle anderen Geschäfte gründlich, um den Terminkalender einhalten zu können.

DISPOSITIV 1: BEWILLIGUNG DES KREDITS VON FR. 400'000.-

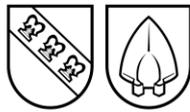
Die GPK ist der Auffassung, dass die vom Stadtrat beantragten Fr. 400'000.- basierend auf den Erkenntnissen der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung als realistisch erscheinen. Eine stufenweise Kreditbewilligung, wie dies vom Grossen Gemeinderat in der Sitzung vom 2. Februar 1995 auf Antrag der GPK beschlossen worden war, ist nicht sinnvoll und daher nicht zu empfehlen. Nachdem der GGR 1993 einen ersten Kredit von Fr. 95'000.- bewilligt hat, musste dieser bereits 1995 um weitere Fr. 340'000.- erhöht werden. Der Stadtrat hat damals in seiner Kompetenz bereits zuvor 1994 sowie darauffolgend 1996 einen zusätzlichen Kredit von Fr. 20'000.- bzw. Fr. 30'000.- gesprochen. Folglich wurde für die Gesamtrevision von 1993 bis 1997 ein Kredit von Fr. 485'000.- zur Verfügung gestellt. Dem gegenüber schloss die Abrechnung des Stadtrates vom 26. August 1999 mit Ausgaben von rund Fr. 640'000.- ab, es resultierte folglich eine Kostenüberschreitung von rund Fr. 155'000.- Die genauen Gründe der damaligen Kostenüberschreitung sind nicht mehr klar nachvollziehbar. Ein Grund sind sicherlich die Kosten des damaligen Planerbüros, welche höher als geplant ausgefallen sind. Der Stadtrat versucht nun gemäss seiner Aussage dem vorbeugend entgegenzuwirken, indem er unter anderem den jetzigen Planern ein Kostendach gegenüberstellt, so dass dieser de facto gezwungen ist, seinen eigenen Kostenvorschlag einzuhalten. Die GPK begrüsst dieses Kostendach und lädt den Stadtrat ein, allfällige weitere Massnahmen zur Begrenzung der Kosten zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die momentane finanzielle Lage der Stadt Illnau-Effretikon.

DISPOSITIV 2: BESTELLUNG DER ORTSPLANUNGSKOMMISSION FÜR DIE BEGLEITUNG DER PLANUNGSARBEITEN

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um eine unselbständige, temporäre Kommission des Stadtrates gemäss § 26 des Organisationsreglements und nicht um eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 90 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates handelt. Entsprechend liegt die alleinige Kompetenz zur Bestellung dieser Ortsplanungskommission grundsätzlich beim Stadtrat gemäss § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung, d.h. der Stadtrat ist rechtlich nicht gebunden, sich an das Resultat der Abstimmung zum vorliegenden Dispositiv 2 zu halten. Es handelt sich folge dessen hierbei um eine reine Empfehlung bzw. Wünschäusserung des Grossen Gemeinderates dem Stadtrat gegenüber. Soweit aus rechtlicher Sicht.

Dem Stadtrat sei es jedoch wichtig, den Grossen Gemeinderat bei der Bestimmung der Grösse bzw. Besetzung der Ortsplanungskommission miteinzubeziehen, gerade weil der Grosse Gemeinderat eine eigene Abordnung für diese Kommission ernennen soll. Die GPK begrüsst es, dass der Stadtrat entschieden hat, den Grossen Gemeinderat bei der Revision der Ortsplanung frühzeitig einzubinden. Der Stadtrat wäre gemäss eigener Aussage bereit, die Kommission um weitere GGR-Abordnungen zu erweitern, sollte dies dem Wunsch des Grossen Gemeinderates entsprechen. Eine weitere Erhöhung der Anzahl Kommissionsmitglieder ist jedoch aus Sicht der Mehrheit der GPK nicht wünschenswert, zumal die geplante Grösse der zu bildenden Kommission bereits mit 13 Mitgliedern sehr gross ist. Eine Reduktion der GGR-Abordnung ist für die GPK keine Option. Ob der Stadtrat nach erfolgtem GGR-Beschluss bereit wäre, auf dessen Wunsch hin die Anzahl der Kommissionsmitglieder auf Seiten der Stadtentwicklungskommission zu reduzieren, kann abschliessend nicht beantwortet werden. Diese Option sei nicht im Interesse des Stadtrates, zumal die Stadtentwicklungskommission ebengenau für derartige Aufgaben ins Leben gerufen wurde und diese zusammen mit einer GGR-Delegation gemeinsam als Ortsplanungskommission zu Händen des Stadtrates entsprechende Anträge stellen solle.

Der Vorschlag der GPK, statt die Mitgliederzahl zu reduzieren die Stimmzahl bei den Mitgliedern der Stadtentwicklungskommission zu beschränken, um damit zumindest ein numerisches Stimmgleichgewicht zwischen den Mitgliedern der Stadtentwicklungskommission und der Abordnung des Grossen Gemeinderates innerhalb der Ortsplanungskommission zu gewährleisten, sei aus Sicht des Stadtrates in der Theorie ein gut klingender Kompromiss, in der Praxis jedoch wenig sinnvoll. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Mitglieder der Ortsplanungskommission den vielen Planungsberatungen beisitzen und sich darauf intensiv vorbereiten müss-



ten, jedoch nicht mitbestimmen dürften, was wenig förderlich für deren Arbeitsmoral wäre. Die Mehrheit der GPK teilt diese Einschätzung des Stadtrates und ergänzt, dass auch die Entschädigung der Kommissionsmitglieder von Fr. 28.- pro Stunde gemäss Art. 11 der städtischen Verordnung über die Entschädigung der Behörden diesen Umstand nicht befriedigen könnte. Zudem würde die erhoffte Effizienzsteigerung ausbleiben. Eine solche könnte bestenfalls durch eine Beschränkung der Anzahl Mitglieder der Ortsplanungskommission erzielt werden, was aus den zuvor beschriebenen Gründen aus Sicht der GPK nicht sinnvoll wäre bzw. kaum Chancen hätte.

Ein Stimmengleichgewicht zwischen Grosseem Gemeinderat und Stadtentwicklungskommission erscheint grundsätzlich erstrebenswert, vor allem unter der Berücksichtigung, dass bei der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung die dafür eingesetzte Kommission jeweils 6 vom Stadtrat und 6 vom Grosseem Gemeinderat nominierte Mitglieder zählte. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die damals eingesetzte Kommission durch den Grosseem Gemeinderat und nicht durch den Stadtrat bestellt und somit als Spezialkommission gemäss Art. 90 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grosseem Gemeinderates bezeichnet wurde. Eine solche Spezialkommission kann Anträge an den Grosseem Gemeinderat stellen, ohne dass eine ständige Kommission diese zuvor prüfen muss. Bei der letzten Revision war daher laut Stadtrat die eingesetzte Ortsplanungskommission gleichzeitig die vorberatende Kommission des Antrags an den Grosseem Gemeinderat. Insofern war die Zusammensetzung der Spezialkommission für den Grosseem Gemeinderat damals äusserst relevant für deren Beschlussfassung.

Für die GPK ist folglich ausschlaggebend, dass die zu bestellende Ortsplanungskommission eine vom Stadtrat eingesetzte, unselbständige Kommission ist, welche in Zusammenhang mit der Richt- und Nutzungsplanung Anträge erarbeitet und diese dem Stadtrat stellt. Darauf basierend erarbeitet und stellt der Stadtrat eigene Anträge an den Grosseem Gemeinderat, welche vor deren Beschlussfassung durch eine der vom Grosseem Gemeinderat bestellten ständigen Kommissionen (GPK/RPK) sorgfältig geprüft werden. Der Grosse Gemeinderat hat schliesslich bei der Richt- und Nutzungsplanung – welche gemäss Einschätzung des Stadtrates wohl gleichzeitig vom Grosseem Gemeinderates verabschiedet werden – die Möglichkeit über jedes einzelne Dispositiv einzeln abzustimmen bzw. entsprechende Anträge zu stellen. Die Einflussmöglichkeiten des Grosseem Gemeinderates bezüglich des vorliegenden Geschäfts sind aus Sicht der GPK ausreichend.

Die Mehrheit der GPK ist daher der Auffassung, dass die Grösse der GGR-Abordnung und folglich die Stimmenbalance zwischen Grosseem Gemeinderat und Stadtentwicklungskommission kaum relevant ist. Entscheidend ist gemäss Einschätzung der GPK die Erfahrung und aktive Mitarbeit der einzelnen Kommissionsmitglieder. Die Zusammensetzung, insbesondere die Nominierung der GGR-Mitglieder, welche vom Grosseem Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 2015 für die Ortsplanungskommission gewählt und abgeordnet werden sollen, erfolgt auf Antrag der interfraktionellen Konferenz und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Die GPK bedankt sich für die fristgerechte Beantwortung der im Vorfeld gestellten Fragen sowie die aufschlussreichen mündlichen Ausführungen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die GPK grundsätzlich sehr darum bemüht, den vom Stadtrat gewünschten Zeitplan wenn immer möglich einzuhalten. Der Stadtrat wird eingeladen, bei künftig geplanten Projekten die nötigen Weichen frühzeitig zu stellen, um ein zeitliches Korsett zu verhindern und günstige Voraussetzungen für die prüfende Kommission und somit für den Grosseem Gemeinderat zu schaffen, ihre Aufgaben weiterhin gewissenhaft und sorgfältig erfüllen zu können.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon Geschäftsprüfungskommission

Ueli Kuhn
Präsident

Daniel Nufer
Aktuar